

Hamburg, den 22.7.2004

An das

Einwohner-Zentralamt

Weisung 2/2004

Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger

Auf Grundlage der bestehenden IMK-Beschlusslage zur Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan (vgl. IMK-Beschluss vom 07./08. Juli 2004 zu TOP 5 sowie IMK-Beschlüsse vom 21.11.2003 und 06.12.2002) wird nach § 54 des Ausländergesetzes (AuslG) angeordnet, dass Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan weiterhin befristet bis zum 30.11.2004 ausgesetzt werden. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Straftäter und sonstige Personen, die nach Maßgabe des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die innere Sicherheit gefährden.

Die von dieser Anordnung begünstigten Personen erhalten eine Duldung.

Der bisherigen Hamburger Praxis folgend kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen, gestaffelt auch über den 30.11.2004 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu verhindern, dass alle auf Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.

In Anbetracht der nach Auskunft des Bundesministers des Innern bevorstehenden Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern über die Rückübernahme von Flüchtlingen aus Deutschland sollen die Betroffenen auf die bestehenden Rückkehrberatungsangebote hingewiesen werden.

Die Neuerteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG ist grundsätzlich möglich. Lediglich die Ersterteilungen von Aufenthaltsbefugnissen in Fällen, in denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgrund der Verhältnisse vor dem Regimewechsel in Afghanistan (November 2001) Abschiebungshindernisse festgestellt hat, kommt generell nicht in Betracht, da hier absehbar von einem Wegfall der Abschiebungshindernisse auszugehen ist.

In allen anderen Fällen, in denen die von Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgestellten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse sich auf die Verhältnisse nach dem Sturz der Taliban (November 2001) beziehen, kommt die Erteilung in Betracht.

Verlängerungen bereits erteilter Aufenthaltsbefugnisse sind hiervon nicht betroffen.



Schiek

**9. Rückführung von afghanischen Staatsangehörigen und mögliche
Bleiberechtsregelungen**

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen die Berichterstattung des Bundesministers des Innern über seinen Afghanistanbesuch sowie über die aktuelle Lage dort zur Kenntnis.
2. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern bekräftigen, dass die freiwillige Rückkehr aller Personen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.
3. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern zeitnah über die noch bevorstehenden Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern über die Rücknahme von Flüchtlingen zu berichten.
4. Die Ausländerreferenten der Länder und des Bundes werden beauftragt, auf der Grundlage der bereits in Jena beschlossenen Rückführungsgrundsätze und des angestrebten "memorandum of understanding" die praktische Umsetzung einzuleiten und einen Vorschlag für eine nähere Bestimmung und Eingrenzung des Personenkreises, der in den nächsten Monaten vorrangig zurückzuführen ist, sowie etwaige Bleiberechtsregelungen vorzulegen.